

kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 27, Blatt 1 -Büttgen- 3. Änderung

Nr.
Bezeichnung/Lage
zugehörige BauNVO
Rechtskraft

27, Blatt 1, 3. Änderung
Struckerweg
2017
12.01.2018

Bebauungsplan Nr. 27 „Struckerweg“ Blatt 1, 3. Änderung -Büttgen-

Textliche Festsetzungen

A. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

1. Flächen für Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1.1 Begrenzung der Garagen und Carports (§ 12 BauNVO)

Garagen und Carports sind gemäß § 12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Garagen und Carports sind im gesamten Geltungsbereich mit einem Mindestabstand von 6,0 m zur vorderen Straßenbegrenzungslinie zu errichten.

Garagen und Carports dürfen die hintere Baugrenze um 1,5 m überschreiten.

1.2 Begrenzung der Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen sind z.B. Gartenlauben, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Fahrrad-, Geräte- und Abstellschuppen.

2. Beseitigung v. Niederschlagswasser

(§ 1 u. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 LWG u. § 55 Abs. 2 LWG)

- 2.1 Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfallende Niederschlagswasser ist über das städtische Kanalnetz (Mischsystem) zu entwässern.